

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 249.

Montag den 5. September.

1864.

## Bekanntmachung.

Der Anfang der regulativmäig nach Michaelis stattfindenden Prüfungen pro praxi juridica ist auf den 25. October 1864 festgesetzt worden; daher werden die Herren Studirenden der Rechte, welche an solchen Theil zu nehmen beabsichtigen, hierdurch aufgefordert, ihre Anmeldungsbeschreiben nebst den erforderlichen Unterlagen bis zum

15. October 1864

in der Universitäts-Canzlei allhier bei dem Protokollsführer Herrn Universitäts-Secretair Dr. Böttger einzureichen, auch dabei zu erklären, ob sie die Prüfung zugleich als Baccalaureats-Prüfung betrachten wissen wollen.

Die Königl. Prüfungs-Commission für Juristen.  
Dr. Carl Georg Waechter.

Leipzig den 1. September 1864.

## Bekanntmachung.

Die Binsen der Fregeschen Stiftung für Dienstboten sind am 30. vor. Mon. stiftungsgemäß in folgender Weise von uns vertheilt worden an

Johanne Auguste Sophie Hienzsch	22 Thlr.
Henriette Hager	22 =
Johanne Fröhauß	14 =
Amalie Wilhelmine Hunger	14 =
Caroline Ernestine Frey	14 =
Emilie Wilhelmine Pfeiffer	14 =
Auguste Wagner	14 =
Johanne Marie Köhl	14 =

Ga. 128 Thlr.

Die beiden zuerstgenannten haben deshalb höhere Prämien, als die übrigen, erhalten, weil jede derselben bei einer Dienstherkunft über 20 Jahre tadellos gedient hat.

Leipzig, am 2. September 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleicher.

## Bekanntmachung.

Auf dem Hofe des Johannis hospitales (ehemalige Delconomie) sollen Montag den 5. September d. J. von Vormittags 9—12 und Nachmittags von 2—6 Uhr an alte Schränke, Thüren, Fenster, Regale, Kisten, Guß- und Schmiedeeisen, Gasröhren, Messing, Kupfer &c. so wie verschiedene andere Gegenstände gegen sofortige Zahlung unter den an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden versteigert werden.

Leipzig, den 1. September 1864.

Des Rathes Van-Deytation.

## Die Aushebung der Wuchergesetze.

III.

Im Allgemeinen ist vorauszuschließen, daß die heutigen Wuchergesetze nicht, wie die früheren, auf einer religiösen Grundlage, sondern vielmehr auf irrtümlichen volkswirtschaftlichen und juristischen Ansichten beruhen. So mache man für die Zulässigkeit solcher Gesetze unter Anderem geltend, daß, wenn es sich um eine Collision der Interessen zwischen Capitalisten und den Aufborgenden handele, man sich nothwendig zu Gunsten der letzteren entscheiden müsse, da man in den ersten Leute vor sich habe, welche nur von fremdem Fleische zehrten, die Früchte fremder Industrie im Würtzgang vergebunden, für ihre Person aber zum allgemeinen Wohlstande nichts beitragen. Andererseits ging man von der Ansicht aus, die Rechtigkeit, gegen Zusicherung hoher Binsen fremde Gelder zu erbauen, gebe vielfach nur der Genusssucht leichtsinniger, verschwenderischer Personen Vorshub und mache es ihnen möglich, viele Capitalien ihrem Untergange entgegenzuführen und sich schließlich selber eine schlimme Zukunft zu bereiten. Über man sagte, unter den Geldsuchenden befinden sich in der Regel nur wenig gebildete Leute; die Mehrzahl sei außer Stande, die Zumuthungen der Darleihet durchzuhalten und zu beurtheilen, welche Verbindlichkeiten ihnen unter gewissen Einleidungen der Binsforderungen aufgebürdet würden. Solche unbehilfliche Personen, die gar zu leicht die Deute fremder Arglist würden, sprächen den Bestand der Gesetzgebung an &c. &c.

Wenn man durch solche und ähnliche Erwägungen zu der Überzeugung gelangte, daß der Staat nur seinen Beruf erfülle, insofern er durch Bestimmung der Höhe der rechtlich zu bedingenden Binsen

im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft den Binsfuß herabdrücke, der Bedrägnis des Darlehnsnehmers und -Empfängers zu Hilfe komme, den Leichtsinnigen gegen die Hassucht, die Einfalt gegen den Betrug, die Armut gegen die Erpressung und den Speculationsgeist gegen sein eigenes Übermaß schütze, also hiermit nur eine läbliche Absicht zu erfüllen glaube, — so darf doch andererseits nicht verhehlt werden, daß das Verfolgen einer von Haufe aus guten Absicht nie von schlimmeren Folgen begleitet gewesen ist als hier. Denn statt diesen Zweck zu erreichen, hat man dem des Geldes Bedürftigen den natürlichen Weg vertreten und ihn deshalb auf weit gefährlichere, unheilvolle Nebenwege gedrängt — man hat ihn zur Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen verleitet und hierdurch in noch größern Nachteil gebracht, also gerade Denjenigen am meisten geschadet, zu deren Gunsten sie festgestellt worden waren. Zumteils waren es die römisch- und kanonisch-rechtlichen Bestimmungen, welche für die deutsche Reichsgesetzgebung so wie für die spätere Particulargesetzgebung von bestimmendem Einfluß gewesen sind. In früheren Zeiten mögen Wuchergesetze allerdings als nothwendig sich herausgestellt haben, wie z. B. im alten Rom, wo die ausschließlich im Besitz des Reichthums beständlichen Patrizier das besty- und verindigungslose Volk, die sogenannten Plebejer mit hohen Binsforderungen aussaugten und sie, wenn sie nicht zahlen konnten, sich unterihm und zu willigen Werkzeugen gegen die Staatsregierung machten. Im Mittelalter und insbesondere nach dem 30jähr. Kriege, wo das bis dahin reichste Land der Länder, Deutschland, zu den ärmsten verschoben herabgesunken war, mochten derartige Binsbeschränkungen im allgemeinen Interesse gleichfalls geboten sein. — Jetzt dagegen haben sich die wirtschaftlichen Anschauungen ganz wesentlich anders gestaltet, nachdem man das Ge-